

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

103 (16.4.1890)

Beilage zu Nr. 103 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 16. April 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. April. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 12. April. (Ausführlicher Bericht.) Freiherr v. Rüdiger erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf betr. die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen.

Der Berichterstatter führt aus, daß schon das II. Konstitutionsedikt den Gemeinden die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen auferlegt habe. Diese gesetzliche Vorschrift habe jedoch, auch nachdem durch § 116 des Pol.-St.-G.-B. der Bauherr unter Strafdrohung für verpflichtet erklärt worden war, den Verordnungen über die Bauflucht n. nachzukommen, sich bei der gesteigerten Bauhätigkeit als nicht genügend erwiesen, und deshalb habe das Gesetz vom 20. Februar 1868 die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen näher geregelt. Dieses Gesetz habe aber bald nach seinem Inkrafttreten Anfechtungen seitens der Gemeinden erfahren. Insbesondere sei seitens der größeren Städte schon im Jahre 1876 der Regierung eine Reihe von Beschwerdepunkten bezeichnet, und als dieser Vorstellung keine Folge gegeben wurde, an die Hohe Zweite Kammer eine Petition gerichtet worden, welche der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen worden sei. Nachdem Johann der Gegenstand auf dem Landtag 1877/79 durch eine Motion des Abgeordneten v. Blittersdorf von neuem angeregt wurde, habe die v. H. Regierung auf dem Landtag von 1879/80 einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der auch die Zustimmung der beiden Häuser erlangt habe. Dadurch seien die bezüglich der Artikel 9 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 geltend gemachten Mängel beseitigt worden.

Uebrigens nun sei seitens der Vertretungen der größeren Städte an die Großh. Regierung eine Vorstellung des Inhalts gerichtet worden, daß das Ortsstraßengesetz den praktischen Bedürfnissen und auch den Rechtsanschauungen der Gegenwart nicht mehr genüge. Diese Vorstellung habe den äußeren Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

Zwei der wichtigsten Interessen ständen sich bei der Regelung der Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf die Anlage der Ortsstraßen gegenüber, das Interesse der Gemeinde an einer geordneten Entwicklung der Bauhätigkeit und das Interesse der Grundeigentümer an einer für ihn möglichst vorteilhaften Ausnutzung seines Eigentums. Sache der Gesetzgebung und namentlich des Vollzugs der bestehenden Gesetze sei es, diese widerstreitenden Interessen möglichst auszugleichen, und diesem letzteren Bestreben entspreche auch der vorliegende Gesetzesvorschlag. Wo freilich zwischen den beiderseitigen Interessen ein Konflikt bestehe, gehe das öffentliche Interesse den privaten Interessen vor, und mit Rücksicht hierauf schlage der Entwurf die Aufhebung des Art. 6 und 8 des bestehenden Gesetzes vor.

Art. 6 gestatte, entsprechend der Vorschrift des § 84 des Zwangsabtretungsgesetzes, dem Eigentümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, diese gegen Ersatz der empfangenen Entschädigung wieder an sich zu ziehen, wenn der Plan nicht ausgeführt werde. Während aber das Zwangsabtretungsgesetz diese Befugnis auf 1 Jahr beschränkt, habe Art. 6 des Ortsstraßengesetzes dieselbe dem Eigentümer auf die ganze Dauer der Klageverjährungsfrist gewährt und dadurch mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche im Werth der Grundstücke während dieser Zeit eintreten könnten, die Gemeinden unbilligerweise benachteiligt.

Art. 8 des Gesetzes, wonach die Einhaltung des festgestellten Bauplans nur da verlangt werden könne, wo die planmäßig vorgesehene neue Straße in einer dem dringenden Bedürfnis entsprechenden Weise bis zum Bauplatz und längs desselben hergestellt sei, ermögliche es einem einzelnen Baupsefulanten, die Gemeinde zur Herstellung einer im Ortsbauplan vorgesehenen Straße, für welche zur Zeit ein allgemeines Bedürfnis noch nicht vorliege, zu zwingen, und nötige dadurch die Gemeinden im Interesse der Aufrechterhaltung des Ortsbauplans zu ungerechtfertigten Straßenherstellungen. Diese Bestimmung habe von jeher lebhafteste Anfechtung erlitten und die Kommission sei aus den seitens der Vertretungen der Städte geltend gemachten Gründen mit dem vorgeschlagenen Strich derselben einverstanden.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bezwecken zum Theil die Sicherung der Durchführung des Ortsbauplans (Art. 7, 8 a. und 8 b.), zum Theil den Schutz des Grundeigentümers gegen zu weitgehende Eingriffe in seine Rechte (Art. 6, 8, 17 und 18). Die Kommission habe sich, abgesehen von einigen Aenderungen, mit dem Entwurf einverstanden erklären können; gleichzeitig habe sie aber auch eine Aenderung des Gesetzes in einigen anderen Punkten für angemessen erachtet (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12), wenn schon die vorgeschlagenen Aenderungen nicht prinzipieller Natur, vielmehr nur bestimmt seien, den Gedanken des bestehenden Gesetzes präziser zum Ausdruck zu bringen. Einige weitere gleichfalls bei der Kommissionsberatung beantragte Aenderungen des Gesetzes (in Art. 9 Abs. 2 und Art. 13), sowie einen

Aenderungsantrag bezüglich des § 73 der Städteordnung, worüber der gedruckt vorliegende Kommissionsbericht das Nähere enthalte, seien seitens der Antragsteller schließlich nicht aufrecht erhalten bzw. von der Kommission nicht für begründet erachtet worden.

Kommerzienrath Dissen hält sich im Hinblick auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und insbesondere für die größeren Städte für verpflichtet, seinen Standpunkt gegenüber demselben näher zu präzisieren.

Obwohl das Ortsstraßengesetz vom Jahr 1868 schon mehrfache Aenderungen erfahren habe, sei es doch noch nicht gelungen, das Gesetz in einer alle Theile befriedigenden Weise zu fassen und es seien daher auch die Klagen über das bestehende Gesetz nie verstummt. Insbesondere habe Art. 8 zu unbilligen Anforderungen an die Gemeinden Anlaß gegeben. Es sei daher sehr dankenswerth, daß die Großh. Regierung sich einer Aenderung des Gesetzes unterzogen habe. Der Entwurf entspreche nach seiner Auffassung allen billigen Anforderungen der städtischen Verwaltungen, wenn auch die geäußerten Wünsche nicht alle hätten befriedigt werden können. Letzteres sei überhaupt unmöglich: bei der hier obwaltenden Divergenz der Interessen der Gemeinden und der Grundeigentümer könne nur die möglichste Ausgleichung der widerstreitenden Interessen das Ziel einer gesetzgeberischen Thätigkeit bilden, und auch der Entwurf habe sich dieses Ziel gesteckt.

Eine gezielte Entwicklung der Gemeinde sei nicht denkbar, wenn diese nicht für Unterhaltung und Herstellung der Ortsstraßen Sorge trage. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müßte die Gemeinde in der Lage sein, den Ortsbauplan mit verbindlicher Kraft festzustellen, auch die geordnete Weiterführung des Ortsbauplans durch eventuelle Bauverbote zu sichern und endlich die zur Herstellung der Ortsstraßen erforderlichen Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer zu erwerben.

Die Aufstellung eines für die Allgemeinheit verbindlichen Ortsbauplans sei der Gemeinde schon durch das bisherige Gesetz gewährt gewesen. Allerdings sei durch die Bestimmung des Art. 8 bisher dieses Recht vielfach illusorisch gemacht worden. In Folge dieser Vorschrift seien nämlich die Gemeinden vielfach durch Baupsefulanten gezwungen worden, Straßen herzustellen, für die zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorlag, oder auf die Durchführung des festgestellten Bauplans zu verzichten. Der Strich dieser Bestimmung und die Ersetzung derselben durch den neuen Art. 8 müßte als sehr glücklich bezeichnet werden, da diese neue Bestimmung wohl geeignet sein werde, die in dieser Beziehung bisher hervorgetretenen Mängel abzustellen.

Die geordnete Weiterführung des Ortsbauplans zu sichern, seien dagegen die Gemeinden bisher nicht in der Lage gewesen. Diese Lücke auszufüllen sei Art. 8 b. bestimmt. Wenn hiernach ein Bauverbot bezüglich solcher Bauten, deren Lage der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse bereite, zugelassen werde, so sei dieser immerhin bedeutsame Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers deshalb unbedenklich, weil die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse sich hüten würden, die Baulast zu hemmen.

Das Enteignungsrecht der Gemeinden endlich bezüglich der zur Straßenherstellung erforderlichen Grundstücke sei schon bisher anerkannt gewesen, und zwar stehe es nach dem Gesetz im Belieben der Gemeinde, wann sie dieses Recht ausüben wolle. Der Grundeigentümer sei verpflichtet, jederzeit sein Grundstück abzutreten, während es im Belieben der Gemeinde stehe, den Ortsbauplan jederzeit unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu ändern. Diese Beschränkung des Grundeigentums sei eben im öffentlichen Interesse geboten. Uebrigens sei diese Beschränkung keine sehr weitgehende, da der Grundeigentümer in der Nutzung seines Grundstücks nicht gehindert werde. Auch sei zu erwägen, daß der dem Eigentümer verbleibende Grundstücksrest durch die Anlage der Straße regelmäßig eine Werthsteigerung erfahre, er also hierin für die gedachte Beschränkung ein Äquivalent erhalte. Gemüthlich sei diese Beschränkung des Grundeigentümers außerdem durch Art. 6 des Entwurfs, wonach der Eigentümer eines zur Herstellung einer Ortsstraße erforderlichen Grundstücks nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Feststellung des Bauplans die Uebernahme durch die Gemeinde verlangen könne. Diese Bestimmung, die in den Gesetzen anderer Länder keine Aufnahme gefunden habe, belaste zwar die Gemeinden, sei aber aus Billigkeitsgründen zu empfehlen.

Als eine mittelbare Folge der Vorlage dieses Gesetzentwurfs müsse Redner die Auslegung, welche § 73 der Städteordnung bei der Kommissionsberatung seitens der Großh. Regierung gefunden habe, besonders begrüßen, da dieser Gegenstand von besonderer Wichtigkeit für die Städte sei. Nach der Auslegung der Großh. Regierung seien nämlich die Städte berechtigt, den Eintrag des Vorzugsrechts für die Straßenherstellungskosten unter Zugrundelegung des voranschlagsmäßigen Aufwands und vorbehaltlich späterer Rektifikation zu bewirken, nicht erst nach erfolgter Fertigstellung der Straße und auf Grund der Berechnung des wirklichen Aufwands.

Redner faßt zum Schluß seine Ansicht dahin zusammen, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe werthvoller Verbesserungen enthalte und in der Hauptsache den be-

rechtigten Wünschen der Vertretungen der größeren Städte entspreche und so einen erfreulichen Fortschritt auf diesem Gebiet der Gesetzgebung darstelle.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rottet: die Schwierigkeit der befriedigenden Lösung der hier gestellten Aufgabe beruhe vor Allem darauf, daß hier eine Kollision zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Privateigentümer vorliege. Wenn man nun auch im Prinzip anerkennen müsse, daß das private Interesse dem öffentlichen zu weichen habe, so dürfe doch nicht außer Betracht bleiben, daß der Private selbstverständlich vollständig schadloß gehalten werden müsse, ein Grundsatz, der im Zwangsabtretungsgesetz Ausdruck gefunden habe. In dieser Beziehung könne daher vielleicht das vorliegende Gesetz einen Schritt weiter gehen und dem Grundeigentümer eine Entschädigung nicht nur für die Abtretung des Grundstücks, sondern für jeden materiellen Schaden, der ihm aus der Aufstellung des Ortsbauplans erwächst, zubilligt werden, wenn schon Redner die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Bestimmung nicht verkenne.

Das Gesetz vom 20. Februar 1868 sei ein Versuch gewesen; Erfahrungen hätten damals nicht vorgelegen, und daher sei leicht begreiflich, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes später Angriffe erfuhren. Namentlich sei dies in den Städten der Fall gewesen, in denen die Bauhätigkeit eine regere ist. Den Wünschen der Städte habe auch das Gesetz vom Jahr 1880 nicht vollständig entsprochen. Der vorliegende Gesetzentwurf nun enthalte wesentliche und werthvolle Aenderungen zu Gunsten der Stadtgemeinden, so die Aufhebung des Art. 6 und die wesentliche Aenderung des Art. 8. Der Entwurf bezwecke aber andererseits auch die Wahrung der Rechte der Grundeigentümer, so durch den neuen Art. 6 und die Art. 17 und 18.

Zu der Kommission seien die verschiedenartigsten Anschauungen vertreten gewesen, aber über die grundlegenden Bestimmungen sei dennoch Uebereinstimmung erzielt worden, da allgemein die Ueberzeugung herrschte, daß die Wünsche der Vertretungen der Städte, wenn sie auch in manchen Punkten über das richtige Maß hinausgegangen sein mögen, doch in vielen Beziehungen berechtigt und begründet seien.

Geheimerath Dr. v. Holtz weist darauf hin, daß vielfach Befürchtungen laut geworden seien, dieser Gesetzentwurf werde überhaupt nicht zur Annahme gelangen, und daß der Entwurf schon als unannehmbar bezeichnet worden sei. Charakteristischerweise seien aber diese Bedenken gegen den Gesetzesvorschlag nicht aus den Kreisen der Grundeigentümer, sondern aus denjenigen Kreisen, denen die Gesetzesvorlage in so erheblichem Maße entgegenkomme, laut geworden. Daraus sei, wie er glaube, zu ersehen, daß nicht nur ein sehr schwerwiegendes, sondern auch ein sehr dringliches Bedürfnis nach Aenderung des bestehenden Gesetzes in jenen Kreisen sich geltend mache. Das Vorhandensein dieses Bedürfnisses müsse Redner auch nach seiner eigenen Erfahrung bestätigen. — Wenn Redner auch sonst nicht zu Denjenigen gehöre, welche die Grundlagen unserer modernen Kultur erschüttern wollen, so habe er doch bei den Kommissionsberatungen bezüglich der Frage, wie weit das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten müsse, den radikalsten Standpunkt vertreten, da er es für unumgänglich nötig halte, daß den größeren Kommunen diejenige Entwicklungsmöglichkeit gesichert werde, die die moderne Entwicklung erheische. Auch sei zu beachten, daß in vielen Fällen eine im Interesse der Allgemeinheit nötig fallende, anscheinende Schädigung des Grundeigentümers in kurzer Zeit durch irgend welche Vortheile ausgeglichen werde. Letzteres treffe vielleicht nur bezüglich der Landgemeinden nicht in dem gleichen Maße zu, und diese Verschiedenheit werde unter Umständen bei einer künftigen Aenderung des Gesetzes zu einer Scheidung zwischen den Städten und Landgemeinden Anlaß geben. Daß die grundlegenden Gedanken des heutigen Gesetzes von städtischen Verhältnissen ausgehen, sei durchaus korrekt, da andernfalls die Entwicklung der Städte in außerordentlichem Maße geschädigt würde. Wenn aber einmal ein solcher Schaden eingetreten sei, so bedürfe es zu dessen Beseitigung ganz ungeheurer Opfer. Redner glaubt daher, daß, wenn man dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht in jedem einzelnen Punkte glaube zustimmen zu können, man um des großen Zieles willen diese Bedenken unterdrücken solle. Auch Redner schreite nicht leichten Herzens über die Privatinteressen hinweg, aber den Interessen der Gemeinden gegenüber müßten die Interessen der Einzelnen zurücktreten.

Gutsbesitzer Frhr. Ferdinand v. Bodman hält es für geboten, daß die größeren Städte die Grundlagen für die weitere Ausdehnung des städtischen Gemeinwesens in weit voranschauender Weise, nicht bloß für die „nähere Zukunft“ feststellen. Die Frage der Anlage einer neuen Ortsstraße könne nicht von Fall zu Fall entschieden werden; sei dies dennoch der Fall, so könne der Rückschlag nicht ausbleiben und, wie das Beispiel mancher Städte beweise, erfordere dann eine nachträgliche Aenderung ungeheure Geldopfer.

Daß das Einzelinteresse gegenüber dem allgemeinen Interesse zurücktreten müsse, erkenne auch er an, aber nur insoweit, als dies absolut notwendig sei. Wenn aber

Art. 5 bestimme, daß der Gemeinderath die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte verlangen könne, selbst wenn die Ausführung des Plans noch nicht in Angriff genommen werden sollte, so sei dies ein Eingriff in das Privatinteresse, der durch die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Straßenplans nicht bedingt sei. In vielen Fällen werde nämlich das Interesse des Grundeigentümers nicht dahin gehen, daß ihm sein Grundeigentum möglichst bald abgenommen werde, sondern im Gegentheil dahin, sein Eigentum so lange ungeschmälert zu erhalten, bis die Herstellung der geplanten Straße auch wirklich erfolge. Wenn aber die Gemeinde die Straßensfläche erwerbe, ohne die Straße auch alsbald anzulegen, so werde der Eigentümer in der Benützung des ihm verbleibenden Grundeigentums oft schwer geschädigt. Gegenüber den werthvollen Zugeständnissen an die Gemeinden könnte dem Grundeigentümer ein gewisses Äquivalent geboten werden, wenn in Art. 5 bestimmt würde, daß die Gemeinde dann auch verpflichtet sein solle, innerhalb einer bestimmten Frist die Straße herzustellen. Ein bezüglicher Antrag habe jedoch in der Kommission keine Unterstützung gefunden. Gleichwohl habe es Redner für seine Pflicht gehalten, diesen Punkt hier ausdrücklich zur Sprache zu bringen.

Geheimer Referendar Haas glaubt, daß die Hauptschwierigkeit darin liege, zu bestimmen, welche Wirkung einem ordnungsmäßig festgestellten Bauplan zukomme. Selbstverständlich könne nicht in Frage kommen, sofort nach Feststellung des Bauplans die Gemeinde für verpflichtet zu erklären, die betreffenden Straßen ohne Verzug auszuführen. Mehr als die bisherigen Vorschriften des Gesetzes scheine der Entwurf den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden zu genügen; Redner glaube daher, daß die Gemeinden Ursache haben, diesen Gesetzentwurf als einen wesentlichen Fortschritt zu begrüßen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr führt aus, daß seitens der Herren Vorredner schon mehrfach auf die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung des hier in Frage stehenden Gegenstandes und auf den Grund dieser Schwierigkeit, die Divergenz der gegenseitigen Interessen, hingewiesen worden sei. Bis zum Jahre 1868 sei die Entscheidung im einzelnen Fall dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen gewesen. Das Gesetz vom 20. Februar 1868 habe zum ersten Male den Versuch gemacht, diese Materie zu regeln, und zwar sei man damals von dem Bestreben geleitet gewesen, das Interesse der Grundeigentümer gegenüber den Anforderungen der Gemeindeverwaltungen zu schützen. Es dürfe daran erinnert werden, daß bei den Verhandlungen in den beiden hohen Häusern die Frage im Vordergrund stand, ob der Entwurf den Interessen der Grundeigentümer genugsam Rechnung trage.

Auch in der Anwendung des Gesetzes hätten sich mancherlei Schwierigkeiten ergeben, und zwar nicht nur bei uns, sondern auch in den andern deutschen Staaten, die in der Regelung dieser Materie dem Vorgang Badens folgten.

Mit Rücksicht auf die nunmehr gewonnenen Erfahrungen habe die Regierung geglaubt, jetzt die Frage einer Prüfung unterziehen zu können, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes einer Aenderung bedürften. Die Grobß. Regierung sei bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs von dem Bestreben geleitet worden, die widerstreitenden Interessen der Gemeinden und der Grundeigentümer möglichst auszugleichen und ein für beide Theile gerechtes Gesetz zu schaffen.

Es gereiche der Grobß. Regierung zu hoher Befriedigung, daß die verehrliche Kommission des hohen Hauses dem Entwurf im Ganzen ihre Zustimmung gegeben habe.

Vor Eintritt in die Spezialdiskussion theilt der Präsident mit, daß von dem Geh. Referendar Haas ein Antrag eingebracht worden sei, wonach in einer zusätzlichen Bestimmung die Grobß. Regierung ermächtigt werden solle, den Text des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 und das vorliegende Gesetz bewirkten Fassung zusammenzustellen und durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkündigen. Die Beschlußfassung über diesen Antrag wird bis nach erfolgter Berathung des Gesetzentwurfs ausgesetzt.

In der sich hieran unmittelbar anschließenden Einzelberathung begründet der Berichterstatter die einzelnen in dem Regierungsentwurf bzw. von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868.

Zu Art. 2 des Gesetzes ist seitens der Kommission beantragt, neu aufzunehmen Abs. 1 in folgender Fassung: Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Der Berichterstatter verweist hierwegen auf den Kommissionsbericht. Die bisherige Fassung „Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft“ erscheine zu unbestimmt.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr glaubt, daß an bestehenden Gesetzen nur dann eine Aenderung vorgenommen werden sollte, wenn sich ein Bedürfnis für dieselbe gezeigt habe. Im Kommissionsbericht sei aber ausdrücklich anerkannt, daß die bisherige Fassung niemals eine Gemeinde in der Feststellung eines Ortsbauplans beschränkt habe. Auch dem Redner sei nicht ein einziger Fall dieser Art bekannt geworden. Hiernach könne ein Bedürfnis für diese Aenderung nicht anerkannt werden. Auch sei eine Aenderung geradezu bedenklich, da sie zu der Auslegung führen würde, daß nunmehr Ortsbaupläne auch für die entferntere Zukunft aufgestellt werden sollten. In dem Kommissionsbericht sei es als zulässig bezeichnet, in den Ortsbauplan auch Baugebiete einzuschließen, welche voraussichtlich nicht schon in den nächsten Jahrzehnten ausgebaut würden. Es könne aber

doch namentlich mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht gesagt werden, wie sich die Entwicklung einer Stadt in 30 bis 50 Jahren gestalten werde. Die Entscheidung darüber, was unter näherer Zukunft zu verstehen sei, sei den Verwaltungsbehörden überlassen und werde im einzelnen Fall nach den konkreten Verhältnissen getroffen.

Uebrigens könne sich die Grobß. Regierung auch mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären, da ein erheblicher Unterschied nicht bestehe. Nur dagegen müsse Redner sich ausdrücklich verwahren, daß es Aufgabe der Stadtverwaltungen sei, Ortsbaupläne für die entferntere Zukunft aufzustellen.

Geheimerath Dr. v. Holtz befürwortet den Vorschlag der Kommission, da er dem Herrn Vorredner darin nicht beipflichten könne, daß eine Abänderung eines Gesetzes immer eine materielle Aenderung bedeute. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn lediglich wegen dieser einen Aenderung eine gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet würde. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, materielle Aenderungen eines bestehenden Gesetzes vorgenommen würden, empfehle es sich, gleichzeitig redaktionelle Aenderungen in den Punkten vorzunehmen, welche eine unerwünschte Interpretation nach sich ziehen könnten. Die bisherige Fassung schließe eine zu enge Auslegung nicht aus, eine solche könne, wenn sie auch bisher nicht angewandt wurde, doch in der Zukunft Anwendung finden, wenn auch nicht seitens der Verwaltungsbehörden, so doch seitens privater Theilhaber. Die Aenderung werde außerdem von den Vertretungen der größeren Städte gewünscht.

Kommerzienrath Dissené schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Wenn seitens der Grobß. Regierung befohlen werde, daß in Zukunft Ortsbaupläne etwa für die Dauer von 50 Jahren aufgestellt würden, so müsse demgegenüber auf Art. 6 des Entwurfs verwiesen werden; die hier gesetzte Frist werde die Gemeinden mahnen, in der Bemessung des voraussichtlichen Bedürfnisses nicht zu weit zu gehen.

Geheimer Referendar Haas vermag dem Antrag der Kommission nicht beizustimmen, weil die bisherige Fassung zu keinen Anzuträglichkeiten geführt habe. Wegen der Bestimmung des Art. 6 werde ohnehin der Gesetzentwurf die Folge haben, daß die Gemeinden ihre Ortsbaupläne nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Revision unterziehen zu werden, ehe ein Bedürfnis für die Anlage der Straße bestehe. Auch aus diesem Grunde scheine eine weitere Fassung des Art. 2 Abs. 1 nicht erforderlich.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rottke erklärt sich mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden.

Kommerzienrath Sander empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags, welcher zum besseren Verständniß diene.

Hierauf wird der Kommissionsantrag betr. den Art. 2 Abs. 1 angenommen, ebenso Art. 5 nach der Regierungsvorlage.

Zu Art. 6 wird von Geheimerath Dr. v. Holtz beantragt, hinter den Worten „außerdem dann verlangen“ einzuschalten: „wenn das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder“. Der Antrag wird von Landgerichtspräsident Dr. v. Rottke und Herrn v. Rüdiger unterstützt.

Von der Kommission ist beantragt, die Frist, nach deren Ablauf seit Feststellung des Bauplans der Eigentümer die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen kann, von 10 auf 20 Jahre zu verlängern.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß Art. 6 dem Grundeigentümer einen gewissen Schutz zu gewähren bestimmt sei, indem danach die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen zur sofortigen Erwerbung des für die Herstellung der Straße erforderlichen Geländes gezwungen werden könne. Namentlich solle dies dann der Fall sein, wenn nach dem Regierungsentwurf 10, nach dem Kommissionsantrag 20 Jahre seit Feststellung des Bauplans abgelaufen seien, oder wenn und insoweit das Grundstück schon zur Zeit der Planfeststellung nach seiner Lage die Eigenschaft eines Bauplatzes besessen habe. Die Statuirung einer 10jährigen Frist sei in der Kommission beanstandet worden. Ein Gegenvorschlag sei dahin gegangen, diese Bestimmung, die sich auch in den Gesetzen der anderen deutschen Staaten nicht finde, vollständig zu streichen. Die Mehrheit der Kommission habe jedoch die Gründe für die Feststellung einer solchen Frist als berechtigt anerkannt, aber geglaubt, dieselbe auf 20 Jahre bemessen zu sollen, da 10 Jahre im Leben einer großen Stadt ein sehr kurzer Abschnitt sei. Der Antrag v. Holtz sei schon in der Kommission erörtert worden; nach der Ansicht der Majorität lasse sich aber nicht voraussehen, eine wie große Belastung der Städte dieser Vorschlag herbeiführen werde; auch würden durch Verlängerung der Frist auf 20 Jahre schon die beiderseitigen Interessen genügend ausgeglichen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr bedauert lebhaft, dem Antrag der Kommission nicht zustimmen zu können. Wie schon seitens eines der Herren Vorredner hervorgehoben worden sei, gehe die gegenwärtige Rechtsanschauung dahin, daß zwar das öffentliche Interesse dem Privaten vorgebe, aber nur vorbehaltlich einer Entschädigung. Hier solle aber dem Grundeigentümer eine Last auferlegt werden, für welche ihm keine Entschädigung gewährt werde. Der Grundeigentümer dürfe nach dem Entwurf nach Feststellung des Ortsbauplans auf dem in die Straße fallenden Theil des Grundstücks nicht bauen und müsse jederzeit gewärtig sein, diesen Theil an die Gemeinde abzutreten. Dadurch würde er in seiner Disposition über das Grundstück beschränkt, letzteres gewissermaßen mit einer Dienstbarkeit belastet und daher jedenfalls in seinem Werth vermindert. Eine Entschädigung hierfür werde jedoch nach dem Entwurf nicht gewährt;

eine solche könne auch nicht in der durch die Anlage einer Straße eintretenden Werthsteigerung bezüglich des nicht in die Straßensucht fallenden Terrains erblickt werden, da dieser Werthsteigerung der Beitrag zu den Kosten der Straßenherstellung gegenüberstehe, und da außerdem, wie vorhin von dem Herrn v. Bodman hervorgehoben worden sei, die Gemeinde es vor wie nach der Erwerbung des Grundstücks vollständig in der Hand habe, von dem festgestellten Ortsbauplan wieder abzugehen, und der Eigentümer des für die Straße bestimmt gewesenen Terrains nur dann eine Entschädigung erhalte, wenn er auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in Angriff genommen habe.

Der Entwurf habe lediglich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Festsetzung einer Entschädigung in diesen Fällen von der Gewährung einer solchen abgesehen, als Ausgleich dafür aber die Frist, während deren der Eigentümer durch den Ortsbauplan beschränkt sei, auf eine verhältnismäßig kurze Zeit, nämlich 10 Jahre bemessen. Mit der Verlängerung der Frist auf 20 Jahre werde die Lage des Grundeigentümers wesentlich verschlimmert. Eine erhebliche Belastung der Gemeinden werde auch bei Annahme der 10jährigen Frist nicht eintreten, da es sich für diese nur um die Zinsen des Kaufpreises für 10 Jahre handle.

Redner müsse daher lebhaft wünschen, daß der Regierungsentwurf Annahme finde, da derselbe den Interessen der Billigkeit und Gerechtigkeit mehr entspreche als der Kommissionsantrag. Ganz besonders unbillig aber würde die Festsetzung einer 20jährigen Frist dann empfunden werden, wenn das Grundstück in seinem ganzen Umfang zur Straßenherstellung erforderlich ist. Falls der Regierungsentwurf nicht angenommen werden sollte, müsse er jedenfalls den Antrag v. Holtz, der diese Fälle treffen, zur Annahme empfehlen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rottke erklärt, daß er den Ausführungen des Vertreters der Grobß. Regierung vollständig beipflichten müsse, daß er aber einen Gegenantrag wegen dessen voraussichtlicher Erfolglosigkeit nicht stellen werde.

Kommerzienrath Dissené befürwortet den Kommissionsantrag. Es sei zwar anzuerkennen, daß die Annahme der 20jährigen Frist eine Härte gegenüber dem Grundeigentümer involvire, allein das öffentliche Interesse verdiene eben den Vortritt vor dem Privaten. Der Grundeigentümer erhalte nach dem Regierungsentwurf für die 10jährige Belastung auch keine Entschädigung; es bestehe daher kein prinzipieller Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Kommissionsantrag.

Die Schädigung, die den Gemeinden bei Annahme des Regierungsentwurfs erwachsen könne, bestehe nicht lediglich in dem Zinsverlust; durch diese Vorschrift würden die Gemeinden vielmehr geradezu gebündert, irgend weitergehende Ortsbaupläne aufzustellen, und hierdurch könne den Gemeinden ein weit größerer Schaden erwachsen als dem Einzelnen bei Annahme der 20jährigen Frist.

Gemeinderath Dr. v. Holtz unterstützt die Ausführungen des Vorredners. Es handle sich hier nicht nur um einen unmittelbaren Geldverlust für die Gemeinden, sondern um die gesunde Fortentwicklung der Städte, und deswegen sei der Kommission die 20jährige Frist als ein Minimum erschienen. Auch 20 Jahre seien im Leben einer Stadt eine recht kurze Zeit. Prinzipiell bestehe zwischen der Regierung und der Kommission keine Differenz, wie schon der Herr Vorredner gezeigt habe, da auch die Regierung von dem Prinzip der Entschädigungspflicht in diesem Punkte abgegangen sei. Den Wünschen der Städte werde auch der Kommissionsantrag noch nicht genügen; man müsse sich eben mit einem Kompromiß zufrieden geben. Der von Redner gestellte Antrag dagegen bezwecke ein Entgegenkommen gegenüber der Grobß. Regierung. Er hoffe, daß der Antrag der Kommission in beiden hohen Häusern zur Annahme gelange.

Kommerzienrath Sander erklärt, in dieser Frage auf dem radikalsten Standpunkt zu stehen, und hätte es am liebsten gesehen, wenn die ganze Fristbestimmung weggelassen würde. Das Privatinteresse würde dadurch freilich betroffen werden, aber der moderne Staat lasse auch sonst in vielen Punkten das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen zurücktreten und der künftige Staat werde dies noch in erhöhtem Maße thun müssen. Uebrigens glaube er, daß auch bei Annahme der 20jährigen Frist eine irgend bedeutende Schädigung des Privatinteresses nicht eintrete, daß dieses daher auch eines besonderen Schutzes nicht bedürfe. Die Annahme des Regierungsentwurfs würde nach Redners fester Ueberzeugung die Gemeinden abhalten, Ortsbaupläne für eine entferntere Zeit aufzustellen; solle die Weiterentwicklung der Städte nicht nothleiden, so müsse die 20jährige Frist als Minimum den Städten zugestanden werden.

Mit dem Antrag von Holtz erklärt sich Redner einverstanden, da diese Bestimmung nur gerecht sei.

Geheimer Referendar Haas weist darauf hin, daß die Gemeinde auch nach Ablauf von 10 bzw. 20 Jahren seit Feststellung des Bauplans nicht verpflichtet sei, die Straße herzustellen. Die Gemeinde könne das Grundstück, das sie zufolge des Art. 6 erwerben mußte, wieder weiter verkaufen oder verpachten. — Daß das Grundeigentum durch das vorliegende Gesetz gewissen Beschränkungen unterworfen werde, sei zuzugeben, doch seien diese Beschränkungen, wie er glaube, nicht von so großem Belang. Auch dürfe darauf hingewiesen werden, daß es wegen der regelmäßig eintretenden Werthsteigerung des Grundbesitzes jedem Grundbesitzer erwünscht sei, wenn sein Grundstück in das Baugelände einbezogen werde.

Bei der Bemessung der Frist, während deren die Grundstücke dieser Beschränkung unterliegen, müsse auch auf die kleinen Landgemeinden Rücksicht genommen werden; für diese sei die 10jährige Frist jedenfalls zu gering bemessen. Dasselbe gelte aber auch für die Städte, wenn in diesen

einmal aus irgend welchem Grunde die Baulust gehemmt werde.

Kaufmann Koppel kann sich auf Grund seiner Erfahrungen den Ausführungen der beiden Vorredner nur durchaus anschließen. In kleineren Städten, wo regelmäßig weniger gebaut werde, sei es rein unmöglich, einen zweckmäßigen Ortsbauplan aufzustellen, wenn die Gemeinde schon nach 10 Jahren zur Erwerbung des betr. Terrains gezwungen werden könne. Auch die 20jährige Frist werde dem Bedürfnis der kleineren Landgemeinden nicht gerecht; die Folge werde eben sein, daß auf einen Ortsbauplan überhaupt verzichtet und damit eine planmäßige Fortentwicklung der Gemeinden unmöglich gemacht werde. Gleichwohl werde er für den Antrag der Kommission stimmen, da mehr z. Bt. nicht erreichbar scheine.

Ministerialrath Scheimerath Eisenlohr muß zugeben, daß der Entwurf durch Aufnahme der zehnjährigen Frist, innerhalb deren der Grundeigentümer an den Ortsbauplan gebunden ist, ohne daß ihm hierfür eine Entschädigung gewährt werde, von dem sonst anerkannten Prinzip der Entschädigungspflicht für jede Beeinträchtigung des Privatinteresses abgewichen sei. Es sei daher allerdings lediglich eine Frage des Ermessens, ob diese Frist auf 10 oder 20 Jahre bemessen werde. Die völlige Beseitigung dieser zeitlichen Beschränkung, die von einzelnen der Herren Vorredner vertreten worden sei, halte er jedoch für unmöglich. Jedenfalls müßte dann dem Grundeigentümer für die seinem Grundstück auferlegte Belastung eine Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung äußerst schwierig sein würde.

Den Antrag von Holtz lege er dahin aus, daß er sich nicht auf die stückweise Erwerbung des zur Straßenherstellung erforderlichen Geländes (Art. 5), sondern auf den Fall beziehe, wo das ganze Grundstück für die Straße zu erwerben sei.

Mit dieser Auslegung erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Hierauf wird der Art. 6 in der durch den Antrag der Kommission und den Antrag v. Holtz bewirkten Fassung angenommen.

Zu Art. 8 bemerkt der Berichterstatter, daß, wie aus dem Wort „jedemfalls“ im Regierungsentwurf hervorgehe, die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer Ortsstraße immer dann wirksam werde, wenn für die neue Straße ein öffentliches Bedürfnis vorliege. Dies könne unter Umständen schon dann der Fall sein, wenn an der betr. Straße auch nur ein Haus (z. B. ein Spital) erbaut werde.

Zu Art. 8b. weist der Berichterstatter darauf hin, daß insbesondere die Bestimmung in Ziff. 2 den Gemeinden von größtem Vortheil sein werde, insofern hier nach Neubauten untersucht werden könnten, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse erwüchsen.

Die Art. 7, 8a, 8b, 12 und 17 werden nach dem Regierungsvorschlag bezw. dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 18. wovon im Fall der Einziehung oder Veränderung einer Ortsstraße der Straßenbaupflichtige die Eigentümer der an der Straße errichteten Gebäude für etwaige Werthverminderung zu entschädigen hat, führt der Berichterstatter aus, daß hierin die Konsequenz des Grundbuchs, daß der rechtskräftig festgestellte Ortsbauplan für alle Theile verbindlich sei, erblickt werden müsse. Insbesondere sei hervorzuheben, daß die Entschädigung auch dann zu gewähren sei, wenn die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben werde.

Scheimerath Referendar Haas hebt hervor, daß durch diese Bestimmung nicht bloß die Gemeinden, sondern unter Umständen auch die staatliche Bauverwaltung betroffen werde, da nicht selten Ortsstraßen zugleich Landstraßen seien und sich oft das Bedürfnis einer Verlegung oder Veränderung einer solchen Ortsstraße zeige. Eine Veränderung der Richtung, für welche einem Gebäudebesitzer eventuell Schadenersatz zu leisten sei, könne in diesen Fällen wohl nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Veränderung in der unmittelbaren Nähe des Hauses vorgenommen werde, nicht aber auch dann, wenn diese Veränderung bezüglich einer entfernten Fortsetzung dieser Straße erfolge. Auch glaube er, daß, wenn in einem Gebäude ein bestimmtes Gewerbe, z. B. eine Wirtschaft, betrieben werde, hierauf im Fall einer Verlegung der Straße bei der Bemessung der Entschädigung keine Rücksicht genommen werden könne.

Ministerialdirektor Scheimerath Eisenlohr erklärt sich mit dem Vorredner darin einverstanden, daß nur eine solche Aenderung der Richtung einer bestehenden Ortsstraße die Entschädigungspflicht begründe, welche direkt und unmittelbar auf die Verbindung der Straße mit dem Gebäude einwirkte, nicht aber auch eine Aenderung im weiteren Verlauf der Straße.

Der Artikel 18 wird hierauf angenommen.

Geb. Referendar Haas begründet sodann seinen oben erwähnten Antrag und führt aus, daß es die Anwendung des Gesetzes, das nunmehr die dritte Fassung erhalten solle, sehr erleichtern würde, wenn die jetzt geltende Fassung von der Großh. Regierung zusammengestellt und durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündet würde, worauf dieser Antrag angenommen wird.

Bei der nunmehr folgenden namentlichen Abstimmung wird, wie schon im vorläufigen Bericht erwähnt, der Gesetzentwurf in der durch die Vorschläge der Kommission und die Anträge von Holtz und Haas bewirkten Fassung einstimmig angenommen.

2 Karlsruhe, 14. April. 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Voritze des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht über die Berathung des Berichts

der Petitionskommission über die Bitte der Handelskammer Heidelberg u. a. die Abänderung des § 85 der Städteordnung betr.

Die Bitte, mit welcher sich im Dezember v. J. eine größere Anzahl von Bürgern der Stadt Heidelberg an die Erste und Zweite Kammer gewendet und der sich in- zwischen auch Einwohner der Städte Freiburg, Pforzheim, Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg, sowie die Handelskammer für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach und jene der Stadt Freiburg, sowie die Handelsgenossenschaft Konstanz angeschlossen haben, ist gerichtet auf:

1. Abänderung der Städteordnung, speziell des § 85, in der Richtung, daß der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuereinkommen in der Gemeinde nach Prozenten der für das betreffende Jahr geleisteten Staatssteuerbeträge umgelegt wird, unter Festsetzung einer Maximalbelastungsgrenze von 100 Prozent auf die Einkommen jeglicher Art von 3000 Mark abwärts, und

2. Uebertragung dieser Bestimmungen der Städteordnung auf das sog. Kirchensteuergesetz, unter Festsetzung einer geeigneten allgemeinen Maximalbelastungsgrenze.

Nach Eintritt in die Tagesordnung bringt der Prä- sident zur Kenntniß des Hauses, daß zwei Anträge eingereicht worden sind, welche beide auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntniß- nahme lauten. Der eine Antrag ist gestellt von den Abgg. Wildens, Rau, Geßel, Pfister, Fieser, G. v. Stoeffer, Wittum, Dreher und Blum, der andere von den Abgg. Hug, Weber (Offenburg), Reichert, Land und v. Huol.

Der Berichterstatter, Abg. Reiff, erklärt: Die Petitionskommission habe sich der Einsicht durchaus nicht verschlossen, daß die gegenwärtige Gemeindebesteuerung an gewissen Mängeln leide, indem namentlich eine Anzahl von Gewerbetreibenden mehr belastet sei, als dies bei Erlaßung des Gesetzes beabsichtigt wurde. Die Kom- mission sei indessen der Meinung gewesen, daß auf dem von den Petenten vorgeschlagenen Wege eine befriedigende Abhilfe nicht getroffen werden könne. Zudem stehe das Gemeindesteuergesetz noch zu kurze Zeit in Kraft, um dessen Wirkungen völlig zu übersehen. Es empfehle sich nicht, von dem derzeit maßgebenden Grundsätzen über die Verteilung der Gemeindefürsorge ohne die allerkräftigsten Gründe abzugehen. Auch sei zu beachten, daß die Ge- meindevertretungen der größeren Städte des Landes, so- wie auch die zwei größten Handelskammern, Karlsruhe und Mannheim, der Petition nicht beigetreten sind. Nach dem Vorschlag der Petenten würde ein anderer Theil von Gewerbetreibenden erheblich mehr belastet werden, wie Redner näher nachweist. Außerdem würde aber dadurch nicht nur eine beträchtliche Erhöhung der Besteuerung des Einkommens aus einem Dienstverhältnis und aus wissenschaftlichen Berufsarten, sondern auch eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeiterklassen eintreten, womit die Kommission durchaus nicht einverstanden gewesen wäre. Ueberdies habe die Großh. Regierung erklärt, daß sie der Frage fortwährend ihre Aufmerksamkeit zuwenden werde. Redner empfiehlt deshalb die Annahme des Kommissionsantrages (Uebertrag zur Tagesordnung).

Zur Begründung des Antrags auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme erhält hierauf das Wort der

Abg. Wildens: Derselbe erkennt das Bestreben der Petenten als berechtigt an und weist darauf hin, daß er schon bei Berathung des Kirchensteuergesetzes eine An- regung dahin gegeben habe, ob nicht hier das staatliche Steuerkataster statt des Gemeindesteuerkatasters zu Grunde zu legen sei. Die Uebertragung des staatlichen Steuer- katasters auf die Gemeindebesteuerung scheine ihm nicht durchführbar. Die Mißstände der gegenwärtigen Besteue- rung erkenne Redner an, der vorgeschlagene Weg werde aber nicht zum Ziele führen. Bei der Gemeindebesteue- rung komme nicht bloß die Leistungsfähigkeit, sondern auch der besondere Vortheil, welchen der Einzelne aus den Unternehmungen und Einrichtungen der Gemeinden ziehe, in Betracht. Der höhere Grad der Heranziehung der Häuser- und Gewerbebesteuereinkommen habe seinen Grund in dem größeren Vortheile, welchen die betreffen- den Steuerpflichtigen gegenüber andern Beitragspflichtigen zögen. Mit Recht sei in den Motiven zum Gesetze von 1879 auf die namhafte Steigerung des Gemeindeauf- wands, bei welcher Ausgaben für Musik, Theater, Unter- richtsanstalten, Promenaden u. dergl. in Betracht kom- men, hingewiesen worden. Ob dieser Vortheil, der den Gewerbetreibenden zu gute komme, in § 85 der Städteordnung zahlenmäßig in richtigem Verhältnisse berücksichtigt sei, erscheine ihm allerdings zweifelhaft, die Petition dagegen wolle nur auf dem Grundsätze der Leistungsfähigkeit aufbauen. Redner müsse die Petition gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß sie ihre Bei- spiele in einseitiger Weise herausgegriffen habe. Der Verfasser der Petition habe eben das Material mitge- theilt, welches ihm von dem Gewerbetreibenden auf seine Aufforderung zur Verfügung gestellt worden sei. Die Beispiele litten an dem Mangel, daß der betr. Gewerbe- treibende fast immer zugleich auch Hausbesitzer sei. Ferner sei übersehen die Möglichkeit der Abwälzung der Steuerlast durch die Gewerbetreibenden, die für den Be- amten und Kapitalisten nicht gegeben sei; eine zu hohe Besteuerung der Kapitalisten liege ebenfalls nicht im In- teresse der Gewerbetreibenden. Auch der Unterschied von fundirtem und nicht fundirtem Einkommen sei nicht ge- nügend berücksichtigt. Ein Mißverhältnis sei nachge- wiesen zwischen dem Einkommen der Gewerbetreibenden und dem aus anderer beruflicher Thätigkeit, deshalb solle

die Großh. Regierung gebeten werden, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob und inwiefern es geboten sei, der bestehenden Ungleichmäßigkeit abzuhelfen; aus diesem Grunde sei der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme gestellt.

Abg. Hug weist darauf hin, daß eine ähnliche Petition, ausgehend von den katholischen Geistlichen des Landes, schon den Landtag von 1879/80 beschäftigt habe. Dabei sei der Nachweis erbracht worden, daß hinsichtlich des Einkommens derselben ein sehr erheblicher Unterschied bestehe, je nachdem dasselbe aus nicht fundirtem Einkommen, aus Kapitalrente oder Grundrente herrühre. Die Ein- reden, welche man gegen die von den Petenten gewünschte Uebertragung der Grundsätze für die staatliche Besteue- rung auf die Gemeindebesteuerung vorbringe, vermag Redner nicht für sichhaltig zu erachten. Dagegen befür- wortet er schützende Bestimmungen zu Gunsten der klei- neren Einkommen; deshalb habe er mit seinen Freunden einen Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme gestellt.

Abg. Rau erklärt sich gleichfalls für die Ueberweisung zur Kenntnißnahme, weil er die vorhandenen Mängel anerkennt, und ebenso die Aufgabe, sich mit denselben zu beschäftigen. Redner hat seine Ansicht in einer Druck- schrift niedergelegt, weil er dies gegenüber dem von den Petenten mitgetheilten Zahlenmaterial für geboten er- achtet habe. Die persönliche Ansicht des Redners gehe dahin, daß die Ursache des Uebels in dem außerordent- lich gestiegenen Aufwande der Städte zu suchen sei. § 85 der Städteordnung leide an dem Mangel, daß das in Gewerbebetrieben angelegte Kapital in vollem Umfange zu den Umlagen herangezogen werde; mit dem radikalen Vorgehen der Petenten, welche mit den bisher maßgeben- den Grundsätzen der Gemeindebesteuerung brechen wollten, könne er sich nicht einverstanden erklären; möglich sei nur eine Ermäßigung der Heranziehung der Gewerbe- steuerkapitalien. Hierbei müsse mit größter Vorsicht vor- gegangen werden. Wenn man die Vorschläge der Hei- delberger Petition annehmen wollte, so würde das den Wegzug des Kapitals oder dessen Verheimlichung zur Folge haben. Die Heidelberger Petition verkenne zu sehr den Unterschied zwischen fundirtem und nicht fun- dirtem Einkommen, sie berücksichtige auch nicht genügend, daß sich der Hausbesitz auf alle Klassen der Steuerpflich- tigen, nicht nur auf die Gewerbetreibenden vertheile. Der Behauptung der Petition, daß das derzeitige Steuer- system ein absolut unhaltbares sei, müsse er widersprechen. Der wohl zu beseitigende Mangel liege in der zu gerin- gen Heranziehung der Berufssteuer, wie Ärzte, Anwälte und höheren Beamten. Bezüglich der Kirchensteuer sei er mit dem Abg. Wildens der Ansicht, daß es hier rich- tiger wäre, die Staatssteuerfuge zu Grunde zu legen. Als erstrebenswerthes Ziel der Steuerreform bezeichne Redner die Einführung einer Vermögenssteuer, welche sich auf das reine Vermögen abzüglich der Schul- den erstreckt.

Abg. v. Huol erklärt sich gleichfalls für Ueberweisung zur Kenntnißnahme. Redner hat an der Petition aus- zusehen, daß die textliche Darstellung derselben mannig- fach zu einem irrigen Schlusse gelange und daß sie hin- sichtlich der gewählten Beispiele von Einseitigkeit nicht frei sei. Darüber herrsche allgemeine Uebereinstimmung, daß hinsichtlich des Bezugs der Gewerbetreibenden, die auch bei der staatlichen Besteuerung in einem erheblich höheren Betrage herangezogen würden, eine Ermäßigung eintreten müsse. Der Gegensatz zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen habe sich im Laufe der letzten 25 Jahre abgeschwächt; Redner erinnert hierbei an das, was zur Sicherung der Bezüge der Beamten geschehen ist. Demgegenüber werde von den Petenten in zutref- fender Weise hervorgehoben, daß die Sicherheit des Einkommens der Gewerbetreibenden in den letzten Jahren wesentlich gelitten habe.

Ferner komme in Betracht, daß hinsichtlich der An- schauungen darüber, was Aufgabe des Staates und der Gemeinde sei, eine große Umwälzung im Laufe der Zeit eingetreten sei.

Für Ueberweisung der Petition zur Kenntnißnahme spreche, daß auch im Regierungsentwurfe von 1886 das- selbe gewollt sei, was die Petenten erstrebten, wie schon nach dem Gesetze von 1879 die Gewerbebesteuereinkommen nur mit 90 Prozent zu den Umlagen herangezogen worden seien.

Der Uebergang zur Tagesordnung sei gegenüber einer in sozialpolitischer Beziehung so bedeutsamen Frage nicht angebracht. Es werde auch die mit anerkanntem Fleiße ausgearbeitete Petition geeignetes Material für die in Aussicht stehende Revision der Einkommensteuer- gesetzgebung liefern. Zum Schlusse gibt Redner der Hoffnung Ausdruck, daß die Frage mit der Zeit einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werde.

Abg. Geßel hebt die Schwierigkeit einer allseits ge- rechten Besteuerung hervor und erklärt sich für ein kombiniertes System der Gemeindebesteuerung, das bei den einzelnen Arten der Steuerkapitalien über eine be- stimmte Höhe nicht hinausgehe. Die derzeitige Gemeinde- besteuerung entspreche diesen Anforderungen nicht; ein Weg zur Besserung werde aber auch in der Heidelberger Petition nicht gezeigt. Angesichts der gemeindeweise und sogar innerhalb der einzelnen Gemeinden verschiedenen Verhältnisse wolle Redner sich bestimmter Vorschläge ent- halten. Redner kommt sodann auf die Frage der Octroi- sätze zu sprechen, für deren Bestimmung durch die Zoll- gesetzgebung von 1867 namentlich für die schwerer be- lasteten Städte eine lästige Schranke gezogen sei. Redner befürwortet den aus dem Hause gestellten Antrag und hofft, daß die Regierung s. Bt. einen entsprechenden Geset- entwurf vorlegen werde. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Table of exchange rates and prices for various goods and currencies. Columns include item names (e.g., Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien), prices in Rmk., and other relevant details.

Public notice regarding the renewal of mortgages and rights of preference. It addresses the community of Büdingen and mentions the local court and notary.

Notice regarding the liquidation of the estate of a deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of another deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a third deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a fourth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a fifth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a sixth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a seventh deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of an eighth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a ninth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a tenth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of an eleventh deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a twelfth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a thirteenth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.

Notice regarding the liquidation of the estate of a fourteenth deceased person. It details the assets and liabilities and mentions the executor and court.